



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

# BAföG-Darlehen

## Merkblatt

mit Hinweisen zur Rückzahlung von  
zinsfreien Staatsdarlehen  
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
(BAföG)

Herausgegeben vom  
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Stand: 17.11.2016

# Rückzahlung von zinsfreien Staatsdarlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)<sup>1</sup>

## Zuständig für Darlehenseinzug: Bundesverwaltungsamt

Für die Rückforderung des zinsfreien Staatsdarlehens ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) in 50728 Köln zuständig ([www.bafoeg.bund.de](http://www.bafoeg.bund.de) oder 022899 358 4500). Etwa 4,5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer wird vom Bundesverwaltungsamt an die aktuell vorliegende Anschrift ein sog. Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid versendet, der die Höhe der Darlehensschuld sowie die Förderungshöchstdauer verbindlich feststellt und die wichtigsten Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten, u.a. den entsprechend gültigen Tilgungsplan sowie das Maximalangebot zur Erlangung eines Nachlasses bei einer vorzeitigen Rückzahlung enthält.

## Mitteilungspflichten

Gegenüber dem Bundesverwaltungsamt besteht die Verpflichtung, stets die aktuelle Anschrift und ggf. jede Änderung des Familiennamens mitzuteilen. Dies gilt auch schon vor Beginn der Rückzahlungspflicht - eine Benachrichtigung nur des Amtes für Ausbildungsförderung reicht nicht-, insbesondere aber nach dem Ende der Förderung. Dieser Mitteilungspflicht kann schriftlich, per E-Mail ([bafoeg@bva.bund.de](mailto:bafoeg@bva.bund.de)) oder auch einfach online unter [www.bafoegonline.bva.bund.de](http://www.bafoegonline.bva.bund.de) nachgekommen werden. Liegt dem BVA die aktuelle Anschrift nicht vor und muss diese vom Bundesverwaltungsamt ermittelt werden, werden hierfür pauschal 25 EUR in Rechnung gestellt.

## Rückzahlungsbeginn und Rückzahlungszeitraum

Fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer beginnt die Rückzahlungsverpflichtung. Für Absolventen von Zweitstudien ist die Förderungshöchstdauer des mit BAföG-Darlehen geförderten Erststudiums maßgeblich. Wurde während des Studiums auch ein Bankdarlehen nach § 18c BAföG in Anspruch genommen, so ist dieses zuerst zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbeginn für das Staatsdarlehen verschiebt sich dann bis zur Fälligkeit der letzten Rückzahlungsraten entsprechend dem Tilgungsplan für das Bankdarlehen. Die Tilgung des Staatsdarlehens schließt sich dann in dem Monat nach Fälligkeit der letzten Rate des Bankdarlehens unmittelbar an. Über den Zeitpunkt des Beginns der Tilgung des Staatsdarlehens erfolgt eine rechtzeitige schriftliche Information durch das Bundesverwaltungsamt.

## Zinsfreies Darlehen

Das Staatsdarlehen ist während der gesamten Laufzeit zinslos. Ab einem Zahlungsrückstand von mehr als 45 Tagen jedoch wird das Darlehen für die Dauer des Zahlungsrückstandes in Höhe von 6 v. H. der gesamten jeweiligen Restschuld (nicht nur der bereits fälligen Raten) unter Berücksichtigung der ggf. greifenden Darlehensdeckelung auf maximal 10.000 EUR verzinst.

## Ratenzahlung

Die monatliche Rückzahlungsmindestrate beträgt z. Zt. 105 EUR. In der Regel sind die Raten für drei Monate in einer Summe zu entrichten. Für die Rückzahlung ist das Lastschriftinzugsverfahren vorgesehen.

## Vorzeitige Darlehensrückzahlung (§ 18 Abs. 5b BAföG)

Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig ablöst, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass, dessen Höhe der beigefügten Tabelle zu entnehmen ist. Die vorzeitige Rückzahlung der Darlehensrestschuld ist bis zur endgültigen Tilgung des Darlehens zu jeder Zeit möglich. Dabei orientiert sich der konkrete Nachlassbetrag an der jeweiligen noch nicht fällig gewordenen Darlehens(rest)schuld. Im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid ist bereits ein Angebot für den Fall einer sofortigen vorzeitigen Rückzahlung in einer Summe mit dem höchstmöglichen Nachlassbetrag enthalten.

## Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

Wer nach Einsetzen der Rückzahlungspflicht so wenig verdient, dass sein monatlich nach dem BAföG anrechenbares Einkommen<sup>2</sup> den aktuell geltenden Freibetrag von 1.145 EUR nicht übersteigt, kann sich auf Antrag ans BVA vorübergehend von der Rückzahlungspflicht freistellen lassen. Der Freibetrag erhöht sich, für jedes Kind um 520 EUR und für Ehegatten/Lebenspartner um 570 EUR, soweit diese jeweils selbst kein entsprechendes Einkommen erzielen und in keiner nach dem BAföG bzw. nach § 56 SGB III förderfähigen Ausbildung stehen. Zusätzliche Freibeträge gibt es auf gesonderten Antrag ggf. für behinderungsbedingte Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder für Alleinerziehende mit Kindern unter 16 Jahren. Der Antrag<sup>3</sup> kann formlos beim Bundesverwaltungsamt in Köln gestellt werden. Dabei ist eine Antragstellung online unter [www.bafoegonline.bva.bund.de](http://www.bafoegonline.bva.bund.de), per E-Mail [bafoeg@bva.bund.de](mailto:bafoeg@bva.bund.de), aber auch telefonisch über die Hotline 022899 3584500 beim Bundesverwaltungsamt möglich. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dabei anhand von aktuellen Einkommensnachweisen in Kopie zu belegen. Die Belege können Sie im Rahmen des Online - Formulars direkt hochladen, ein zusätzlicher postalischer Versand ist hierfür dann nicht mehr erforderlich.

<sup>1</sup> Das Merkblatt bezieht sich auf die zinsfreien Staatsdarlehen und nicht auf von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (vormals Deutsche Ausgleichsbank) gewährte Bankdarlehen.

<sup>2</sup> Summe der positiven Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG abzüglich der tatsächlich geleisteten Steuern sowie der pauschalieren Aufwendungen für die soziale Sicherung. Etwasiges Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

<sup>3</sup> Freistellung auf Antrag erfolgt ferner, solange der Darlehensnehmer nach dem BAföG gefördert wird (z.B. bei Zweitstudium).

Weitergehende Informationen zum Antrag auf Freistellung können unter folgendem Link [www.bva.bund.de/FR](http://www.bva.bund.de/FR) abgerufen werden.

### **Beschränkung des Rückzahlungsbetrages (Darlehensdeckelung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG)**

Von dem zinsfreien Staatsdarlehen müssen insgesamt nur maximal 10.000 EUR zurückgezahlt werden. Maßgeblich ist die tatsächlich gezahlte Summe. Die Deckelung reduziert also nicht sogleich den ursprünglich mit Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid verbindlich festgestellten Darlehensbetrag, sondern wirkt erst nach Abzug etwaiger Teilerlasse (soweit diese nach § 18b BAföG für Studienabschlüsse vor 2013 noch vorgesehen sind) oder Nachlässe bei vorzeitiger Rückzahlung (§ 18 Abs. 5b BAföG). Ist der Betrag von 10.000 EUR in der Rückzahlung selbst erreicht, wird automatisch und ohne gesonderten Antrag durch das BVA die Deckelung berücksichtigt. Bereits der im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid enthaltene Tilgungsplan berücksichtigt diesen Umstand.

### **Vergünstigungen**

Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides zu stellen ist, vermindert sich (nur noch) für Studienabschlüsse, die vor dem 1.1.2013 erlangt wurden, das Staatsdarlehen

- a) bei überdurchschnittlichem Studienerfolg (§18b Abs. 2 BAföG):  
Wer nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu den 30 v. H. Leistungsbesten eines Kalenderjahres gehört, dem werden 25 v. H. des Staatsdarlehens erlassen, wenn die Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen wurde. Liegt der Abschluss innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, werden 20 v. H. des Darlehensbetrages erlassen, bei einem Ausbildungsende innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer 15 v. H.
- b) bei vorzeitigem Studienabschluss (§ 18b Abs. 3 BAföG):  
1.025 EURO kann erlassen bekommen, wer die Ausbildung mindestens zwei Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer erfolgreich abgeschlossen hat. Der Teilerlass erhöht sich auf 2.560 EUR, wenn die Ausbildung mindestens vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen worden ist.
- c) bei vorzeitigem Abschluss eines Studiums mit Mindestausbildungszeit (§ 18b Abs. 3 i.V.m. § 18b Abs. 4 und 5 BAföG):  
In Studiengängen, in denen aufgrund einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Mindeststudienzeit die für die Erlangung eines Teilerlasses geltenden Fristen objektiv nicht eingehalten werden können, gilt seit dem 14.12.2011 eine Sonderregelung. Danach können alle betroffenen Studierenden, die überhaupt in der vorgeschriebenen Mindestausbildungszeit (Mindeststudienzeit einschließlich erforderlicher Prüfungszeiten) ihre Ausbildung bis Jahresende 2012 erfolgreich abgeschlossen haben, den vollen Teilerlass erhalten, bei einer Überschreitung um bis zu 2 Monate wird der geringere Erlass gewährt.

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich EURO	Nachlass in v.H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von 25,56 EURO oder 40,90 EURO					
	61,36 EURO		105 EURO			
	Nachlass v.H.	Zahlungs-betrag EURO	Nachlass v.H.	Zahlungsbetrag EURO	Nachlass v.H.	Zahlungsbetrag EURO
1	2	3	4	5	6	7
500	10,0	450	9,0	455	8,0	460
1 000	13,0	870	11,0	890	9,0	910
1 500	16,0	1 260	13,0	1 305	10,0	1 350
2 000	19,0	1 620	15,0	1 700	11,5	1 770
2 500	21,5	1 963	17,0	2 075	12,5	2 188
3 000	24,5	2 265	19,0	2 430	13,5	2 595
3 500	27,0	2 555	21,0	2 765	15,0	2 975
4 000	29,5	2 820	22,5	3 100	16,0	3 360
4 500	31,5	3 083	24,5	3 398	17,0	3 735
5 000	34,0	3 300	26,0	3 700	18,5	4 075
5 500	36,0	3 520	27,5	3 988	19,5	4 428
6 000	38,0	3 720	29,5	4 230	20,5	4 770
6 500	40,0	3 900	31,0	4 485	21,5	5 103
7 000	41,5	4 095	32,5	4 725	22,5	5 425
7 500	43,5	4 238	34,0	4 950	23,5	5 738
8 000	45,0	4 400	35,0	5 200	24,5	6 040
8 500	47,0	4 505	36,5	5 398	25,5	6 333
9 000	48,5	4 635	38,0	5 580	26,5	6 615
9 500	50,0	4 750	39,0	5 795	27,5	6 888
10 000	50,0	5 000	40,5	5 950	28,5	7 150
10 500	50,0	5 250	41,5	6 143	29,5	7 403
11 000	50,0	5 500	43,0	6 270	30,0	7 700
11 500	50,0	5 750	44,0	6 440	31,0	7 935
12 000	50,0	6 000	45,0	6 600	32,0	8 160
12 500	50,0	6 250	46,5	6 688	33,0	8 375
13 000	50,0	6 500	47,5	6 825	33,5	8 645
13 500	50,0	6 750	48,5	6 953	34,5	8 843
14 000	50,0	7 000	49,5	7 070	35,5	9 030
14 500	50,0	7 250	50,5	7 178	36,0	9 280
15 000	50,0	7 500	50,5	7 425	37,0	9 450
15 500	50,0	7 750	50,5	7 673	37,5	9 688
16 000	50,0	8 000	50,5	7 920	38,5	9 840
16 500	50,0	8 250	50,5	8 168	39,0	10 065
17 000	50,0	8 500	50,5	8 415	40,0	10 200
17 500	50,0	8 750	50,5	8 663	40,5	10 413
18 000	50,0	9 000	50,5	8 910	41,5	10 530
18 500	50,0	9 250	50,5	9 158	42,0	10 730
19 000	50,0	9 500	50,5	9 405	43,0	10 830
19 500	50,0	9 750	50,5	9 653	43,5	11 018
20 000	50,0	10 000	50,5	9 900	44,0	11 200
20 500	50,0	10 250	50,5	10 148	45,0	11 275
21 000	50,0	10 500	50,5	10 395	45,5	11 445
21 500	50,0	10 750	50,5	10 643	46,0	11 610
22 000	50,0	11 000	50,5	10 890	47,0	11 660
22 500	50,0	11 250	50,5	11 138	48,0	11 700
23 000	50,0	11 500	50,5	11 385	49,0	11 730
23 500	50,0	11 750	50,5	11 633	50,0	11 750
24 000 (und mehr)	50,0	12 000	50,5	11 880	50,5	11 880

Weitere Informationen können Sie im Internet unter [www.bafög.de](http://www.bafög.de) bzw. [www.bafoeg.bund.de](http://www.bafoeg.bund.de) nachlesen. Schriftliche Anforderungen für die kostenlose Zusendung von Publikationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind zu richten an: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock. Bestellungen sind auch telefonisch unter der Rufnummer 01805 77 80 90 oder per Fax unter der Nummer 01805 77 80 94 (0,14 Euro/Min.) bzw. per E-Mail ([publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)) möglich.